

Identifikation der Hände

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allem das r normalerweise in v-Form geschrieben ist. Hingewiesen werden muß auch auf das u/v am Wortanfang, das nun links ganz offen ist und sich der Form des d nähert. – Gesamthaft schreibt die Hand B eine kleinere, feinere und gedrungenere Kursive mit ausgeprägter Betonung der Schrägrechtlage.

Kriterien für die Unterscheidung der beiden Hände liefern im weiteren die *Kürzungen*. Während die Hand A den Kürzungsstrich durch p für per (allein und in den Komposita) schwingvoll über dem Buchstaben auslaufen läßt, begnügt sich die Hand B mit einem schlichten Strichlein durch den p-Fuß. Sinngemäß gilt dies auch für die pre-Kürzung. Die Hand B gebraucht sodann Kürzungen, welche die Hand A nicht verwendet, etwa für et, das als c mit eingeschriebenem Haken gestaltet ist, oder für ver-, vir- (vero, verbum, virgo etc.), wobei die den ersten Buchstaben bildende Welle durchgestrichen wird, oder für die Verbenendung -is (2. Pers. plur.), die dem vorausgehenden t als ablaufender Schnörkel angehängt ist. Zudem kontrahiert die Hand B stärker als die Hand A, die dafür die Kürzungsstriche mit größerem Schwung hinsetzt.

C) Identifikation der Hände

Die Überlieferung und der Inhalt ¹ der Handschrift deuten darauf hin, daß sie innerhalb des Offizialates geschrieben worden ist. Die Verfasser müssen also in dem in dieser Institution wirkenden Personenkreis gesucht werden. Dabei können aus paläographischen Gründen die fünf im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert im Amt stehenden Offiziale, Baptiste d'Aycard, Antoine Gappet, Pierre Flory, François de Vernets und Claude de Montfalcon ausgeschieden werden. Ihre meist gut belegbaren Schriftzüge ² stimmen keinesfalls mit den Händen A und B überein. Zudem ist vom Aufgabenbereich der Offiziale her gesehen die Redaktion einer Formularsammlung eigentlich auch nicht zu erwarten. Die schriftliche Ausfertigung der Akten und Urkunden war vielmehr die Sache der Notare und Schreiber, wobei die Erstgenannten für die juristisch richtige Formulierung verantwortlich waren. Somit gilt es, unter den damals arbeitenden Notaren nach den möglichen Verfassern des Formularbuches

¹ Cf. dazu unten p. 27 ss.

² Baptiste d'Aycard: AVL, E 6, f. 18v/19r; François de Vernets: ACV, Dg 272, Dg 232/1 f. 232 bis; Claude de Montfalcon: AVL, E 20 Annexe f. 493, ACV Dg 90/1 f. 51 ter.

zu suchen. Paläographische Vergleiche führen zu dem Ergebnis, daß die Hand A mit dem Notar Michel Barbey, die Hand B dagegen mit dem Notar Jean Benoît identifiziert werden können. Die Tätigkeit dieser beiden Notare muß nun näher untersucht werden.

Michel Barbey (Michael Barberii, auch Treynon genannt)

Von Michel Barbey ist eine ganze Reihe eigenhändiger Dokumente erhalten¹, deren Schrift mit derjenigen der Hand A identisch ist. Die oben herausgearbeiteten Eigenheiten finden sich sogar in der Unterschrift im Notariatssignet². Es kann also kein Zweifel bestehen, daß Michel Barbey als einer der beiden Verfasser des Formularbuches zu gelten hat.

Über sein Leben hat Michel Barbey selbst am Anfang des zweiten Kapitelmanuales von Lausanne wichtige Angaben gemacht³. Danach gehörte er dem Klerikerstand an und nannte sich *notarius publicus apostolica et imperiali auctoritate* sowie gleichzeitig *notarius iuratus* des Officialates und des Kapitels von Lausanne, dessen Schreiber er ebenfalls war. Seine Laufbahn in Lausanne dürfte er als junger Jurist am Officialatsgericht begonnen haben, wo er bereits 1489 als geschworener Notar in einer Urkunde belegt ist⁴. Ohne seine Stellung am Officialat aufgegeben zu haben, ist Michel Barbey spätestens im Sommer 1504 zum Sekretär des Domkapitels ernannt worden⁵, in welcher Eigenschaft er mindestens zweimal – in den Jahren 1507 und 1513/14 – in Rom⁶ und einmal bei Herzog Karl von Savoyen⁷ Verhandlungen geführt hat. Sein steigendes Ansehen läßt sich u. a. auch an den ihm zugesprochenen Pfründen⁸

¹ Um nur einige zu nennen: ACV, C VI j 930; C V b 1115 (annexe); C V b 776; C V a 2538; C V b 859.

² ACV, C V a 2538.

³ ACV, Ac 13 f. 1r: «Hic incipiunt ordinationes et actus venerabilis capituli ecclesie Lausannensis per dominum Michaellem Barberii, alias Treynen, clericum Aquiani, Gebennensis diocesis, publicum apostolica et imperiali auctoritatibus notarium, curieque officialatus Lausannensis et dicti capituli iuratum, dicte ecclesie habituum, secretarium subsignatum recepti». Dieses Kapitelmanuale umfaßt den Zeitraum von 1504–1519.

⁴ ACV, C V b 776.

⁵ Cf. ACV, Ac 13 f. 1r. Die erste Eintragung ist vom 7. August 1504.

⁶ ACV, Ac 13 f. 36r und Ac 13 f. 145, cf. auch E. DUPRAZ, *La cathédrale*, p. 454.

⁷ ACV, Aa 7, 3253.

⁸ 1501 war er Pfründeninhaber der Pfarrkirche von Sugny (cf. P. RÜCK, *Un récit de la captivité du Chapitre de Lausanne en février 1537*, p. 45, sowie ACV, Ac 37, f. 19v–20) – 1507 der Altäre Jesu-Christi und der hl. Peter und Paul der Kathedrale Lausanne (cf. M. REYMOND, *Les dignitaires*, p. 267) – 1506 des hl. Kreuz-

sowie dem ihm am 30. November 1519 verliehenen Kanonikat an der Kathedrale von Lausanne¹ ablesen. Nach der Einführung der Reformation in Lausanne und einer zeitweiligen Inhaftierung des Domkapitels – worüber von Michel Barbey ein eigenhändiger Bericht überliefert ist² – zog er sich 1537 nach Evian zurück und bemühte sich von dort aus um die Wiederherstellung des Kapitels³. Von diesem Zeitpunkt an aber läßt sich sein Leben nicht weiter verfolgen.

Da Michel Barbey sicher seit 1489 bis mindestens Anfang 1530⁴ als Notar unter Baptiste d'Aycard dem Offizialat angehört hat, muß versucht werden, das Datum der Abfassung seines Teils der Formularsammlung (Nr. 1–136) genauer zu bestimmen. Eine Hilfe bieten dabei die – wahrscheinlich unabsichtlich – stehengebliebenen Jahresangaben: in acht Formularen wird ausdrücklich das Jahr 1509 genannt⁵, zwei weitere lassen sich auf 1502 bzw. 1476⁶ datieren. Die Zusammenstellung des Formularbuches kann also nicht vor 1509 stattgefunden haben.

altars der Kathedrale Genf (Cf. AVL, Poncer, Bulles 124/7 bis) – bis 1515 des Martinaltars der Pfarreikirche von Moudon (cf. M. REYMOND, *Les dignitaires*, p. 267) – 1521 der St. Wolfgangskapelle in Oleyres (cf. ACV, Ac 14, f. 61r) – 1526 der Pfarreikirche von Corsier (ACV, Aa 7, 3268) – 1527 des Nikolausaltars von Vilette (ACV, Aa 7, 3278) – 1528 admodiierte er seine Pfarrei Granges an seinen Vikar (cf. E. MOTTAZ, *Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud I*, Lausanne 1914, p. 815). In diesen Zusammenhang dürfte wohl der Fulminationsprozeß gehören, den Michel Barbey am 29. Oktober 1535 gegen Stephan Gimel, den Rektor von Granges, wegen einer ungeleisteten Pfründenabgabe führte (cf. ACV, Dg 263/1 Annexe c) – 1534 der Pfarreikirche von Romanel (ACV, Dg 263/4 f. 9r).

¹ Der Rechtsakt wurde durch Jean Benoît bestätigt (cf. ACV, Ac 14, f. 1–2r/v). Am 21. November erhielt Barbey die Erlaubnis zum Beginn seines ersten Stagiums (cf. ACV, Ac 30) und am 12. März 1520 diejenige zur Absolvierung des zweiten Stagiums (cf. ACV, Ac 14, f. 17r). Seine Präsenz am Kapitel läßt sich für die Jahre 1520/21 anhand des Minutariums der Kapitelsitzungen beinahe lückenlos nachweisen (cf. ACV, Ac 14). Im November 1532 wurde er von der Teilnahmepflicht am hl. Offizium befreit, da er an der Pest erkrankt war. Ab Februar 1533 jedoch läßt sich seine Präsenz am Offizium wieder nachweisen (cf. ACV, Ac 17).

² Bern Burgerbibliothek, Mss. Hist. Helv. VI/48 Nr. 22, f. 9–11. – Diese Mitteilung verdanke ich Peter Rück, der im Laufe seiner Forschungen auf dieses bis heute unbekanntes Manuskript gestoßen ist und es auf Grund des Inhalts Michel Barbey zugeschrieben hat. P. Rück hat über dieses Dokument einen Aufsatz in *RHV* 78 (1970) p. 43–67 unter dem Titel «Un récit de la captivité du Chapitre de Lausanne en février 1537» publiziert.

³ E. DUPRAZ, *La cathédrale de Lausanne* p. 454.

⁴ ACV, C V b 1115.

⁵ Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 71, 73.

⁶ Nr. 129 bzw. 76.

Weil andererseits zwei Formulare des zweiten Notars, Jean Benoît, als ältestes Datum das Jahr 1522 aufweisen¹, dürfte Michel Barbey seine Sammlung zwischen 1509 und 1522 angelegt haben².

Jean Benoît (Johannes Benedicti)

Etwas jünger als Michel Barbey scheint der ebenfalls aus der Diözese Genf stammende³ Jean Benoît gewesen zu sein. Seit 1506/07 ist er in Lausanne als notarius publicus belegt⁴ und in den folgenden Jahren muß er in den Dienst des Offizials getreten sein. Einzig in zwei Dokumenten wird er als clericus bezeichnet⁵. Da jedoch nichts über etwaige Pfründenerwerbungen überliefert ist, läßt sich auch seine Laufbahn schlechter verfolgen. Nach der Besetzung der Waadt durch die Berner verliert sich seine Spur⁶.

Dafür finden sich in dem von ihm geschriebenen Teil des Formularbuches Stücke, die seine eigene Person betreffen, etwa wenn er unter dem Stichwort «Littera creationis notariatus venerabilis capituli» seine Ernennungsurkunde zum Schreiber und Notar des Kapitels einschließlich des damit verbundenen Eides bringt⁷, oder wenn er in Form einer alten Notitia seine Aufnahme in das Schreiberkollegium der Lausanner Kurie festhält⁸. Vielleicht ist auch die «Creatio notariatus»-Formel⁹ die Abschrift seines eigenen Diploms.

Jean Benoît hat, wie schon oben dargelegt worden ist, einerseits die restlichen Blätter des ersten Faszikels (f. LV–LVIII mit Formularen Nr. 137–148) ausgefüllt, andererseits zu dieser so ergänzten Sammlung in einem zweiten Faszikel das Register erstellt und schließlich dort noch einige Formulare (Nr. 151–156) angefügt. Vier der im Hauptteil eingetra-

¹ Nr. 134.

² Es ist sogar anzunehmen, daß die Niederschrift kurz nach 1509 anzusetzen ist, da es denkbar ist, daß der Großteil der Beispiele den Registern des laufenden Jahres entnommen worden ist.

³ Cf. Nr. 140: «Ego Johannes Benedicti de Vigniaco parrochie Cranves, Gebennensis diocesis».

⁴ ACV, C VI j 863.

⁵ ACV, Dg 261 f. 1r und Dg 269/2 f. 86.

⁶ Die letzte von ihm erhaltene Rechtshandlung ist ein Verkauf, den er am 12. August 1536 in einem Instrument festgelegt hat (cf. ACV, Dg 6; 1581–1590, f. 251).

⁷ Nr. 140.

⁸ Nr. 147.

⁹ Nr. 151.

genen Formulare sind mit 1522 und 1524 datiert ¹. Dagegen bilden fünf der sechs im Anschluß an das Register aufgeführten Formulare (Nr. 152–156) eine inhaltliche Einheit; sie betreffen einen Schuldeintreibungsprozeß vor dem Official von Genf aus dem Jahre 1533, in dem Jean Benoît als Verteidiger eines Verwandten aufgetreten ist.

Auf Grund dieser Tatsachen ziehe ich den Schluß, daß Jean Benoît die Ergänzung im Hauptteil und das Register kurz nach 1524, d. h. unter dem Official Claude de Montfalcon, die Formulare im Anhang (und auf dem Einzelblatt) dagegen frühestens im Jahre 1533 geschrieben hat.

3. KAPITEL

DER INHALT DES FORMULARBUCHES

Der auf der Umschlaghülle aus Karton angebrachte Vermerk «Registre de l'Officialité de Lausanne msc.» läßt zunächst nicht auf ein darin enthaltenes Formularbuch schließen; der Text selber jedoch beweist eindeutig, daß sowohl Michel Barbey, wie auch Jean Benoît das Heft bewußt als Formularensammlung angelegt haben. Bei fast allen aufgenommenen Aktenstücken sind die entsprechenden Personen- und Ortsnamen durch die Sigle N ersetzt ² und zum größten Teil fehlen die genauen Datumsangaben. Häufig sind auch einzelne Formeln mit etc. gekürzt ³ oder es werden gelegentlich verschiedene Möglichkeiten der Formulierung je nach der Lage des Falles innerhalb eines und desselben Formulars aufgenommen ⁴.

Zudem läßt sich eine gewisse Ordnung in der Anlage der Musterbeispiele erkennen. Am Anfang der Sammlung stehen nämlich sechzehn Formulare allgemeiner Art, die sich sowohl sachlich wie formal auf jeden Prozeß anwenden lassen, indem sie keine auf einen bestimmten Fall bezogene Narratio aufweisen und somit nur Rahmenformeln darstellen. Sie betreffen die Zitation der Parteien, die auszusprechenden Strafen für den

¹ 1522 (Nr. 134, 142); 1524 (Nr. 137, 148).

² Eine Ausnahme bilden die Formulare Nr. 99, 102, 103, 105, 142.

³ Zum etc. cf. A. DUMAS, Dieu nous garde de l'et coetera du notaire, Extr. Mélanges Paul Fournier, Paris 1929, p. 153–169 und R. AUBENAS, Encore un mot sur l'etc. du notaire, Extr. des Annales de la Faculté de Droit d'Aix-en-Provence N.S. 43 (1950) p. 1–7.

⁴ Nr. 23, 36, 58, 92, 100, 117, 145.